

Erbstreitigkeiten vorbeugen

Betriebswirtschaft / Der Erblasser kann einen Willensvollstrecker ernennen, falls sich die Erben bei der Erbteilung nicht einigen werden.

BRUGG Bei Beratungen zur Errichtung von Erbverträgen oder eines Testaments wird oft auf die Möglichkeit der Einsetzung eines Willensvollstreckers hingewiesen. Für viele Menschen ist aber nicht klar, was die Aufgaben eines Willensvollstreckers sind und warum dessen Einsetzung sinnvoll sein kann.

Handlungsfähige Person

Die zukünftige Erblasserin kann in einem Testament eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung ihres Willens beauftragen (Art. 517 ZGB). Dabei kann es sich sowohl um natürliche als auch juristische Personen handeln. Voraussetzung ist, dass die beauftragte Person handlungsfähig ist. Für natürliche Personen bedeutet dies, dass sie volljährig und urteilsfähig sein müssen.

Eine juristische Person ist handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind. Auch in einem Erbvertrag kann ein Willensvollstrecker ernannt werden. Dabei handelt es sich aber dennoch um eine testamentarische Bestimmung, welche von den Vertragsparteien jederzeit einseitig geändert werden kann. Der Erbvertrag ist somit bezüglich des Willensvollstreckers nicht bindend. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist nicht zwingend.

Gemeinsam und einstimmig

Ernennt der Erblasser mehrere Willensvollstreckerinnen gleichzeitig, gilt grundsätzlich, dass sie gemeinsam, d. h. einstimmig handeln müssen (Art. 518 Abs. 3 ZGB). Der Erblasser kann den einzelnen Willensvollstreckern



Ein Willensvollstrecker kann sinnvoll sein, wenn z. B. Zuweisungsansprüche eines Landwirtschaftsbetriebes geklärt werden müssen.

(Bild BauZ)

auch nur Teilaufgaben bzw. die Verwaltung von Teilen des Nachlasses zuweisen. Er kann dazu jeder Willensvollstreckerin die Ermächtigung zum eigenständigen Handeln erteilen oder Mehrheitsbeschlüsse vorsehen.

Weiter hat die Erblasserin die Möglichkeit, einen oder mehrere Ersatzwillensvollstrecker zu ernennen. Sollte der ersteingesetzte Willensvollstrecker den Auftrag ablehnen oder zur Ausübung des Amtes nicht in der Lage sein, kommen dessen Aufgaben der entsprechenden Ersatzperson zu. Die Ernennung

eines Ersatzwillensvollstreckers ist sinnvoll, weil weder der Beauftragte noch die Behörden einen solchen ernennen können. Trifft der zukünftige Erblasser keine Anordnung diesbezüglich und kann oder will der Beauftragte die Aufgabe nicht annehmen, gibt es keinen Willensvollstrecker.

Vergütung für Tätigkeit

Bei der Einsetzung der Willensvollstreckerin hat der Erblasser zu beachten, dass diese einen zwingenden Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit hat (Art.

517 Abs. 3 ZGB). Dieser Anspruch kann auch nicht mittels testamentarischer Anordnung ausgeschlossen werden. Bei der Vergütung handelt es sich um Erbgangsschulden und sie sind aus dem Nachlass zu bezahlen.

Willen wird vertreten

Die Aufgaben des Willensvollstreckers sind in Art. 518 Abs. 2 ZGB umschrieben. Gemäss dieser Bestimmung hat er den Willen der Erblasserin zu vertreten und gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden der Erblasserin zu

bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den von der Erblasserin getroffenen Anordnungen oder nach Vorschriften des Gesetzes auszuführen. Damit er seine Aufgabe erfüllen kann, sind die Besitz-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte den Erben vollständig entzogen. Dies bedeutet, dass diese nicht eigenmächtig handeln können. Sollten sie trotzdem Handlungen vornehmen, so sind diese grundsätzlich ungültig, können aber vom Willensvollstrecker nachträglich genehmigt werden.

Die Willensvollstreckerin ist nicht befugt, frei Nachlassgegenstände zu veräussern, es sei denn, der Erblasser hat dies angeordnet. Wurde diesbezüglich keine entsprechende Regelung erlassen, hat die Willensvollstreckerin für eine Verteilung in natura zu sorgen. Können mit dem liquiden Vermögen die Schulden oder laufenden Rechnungen nicht bezahlt werden, steht es der Willensvollstreckerin allerdings zu, Gegenstände des Nachlasses zu veräussern.

Unter behördlicher Aufsicht

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe ist der Willensvollstrecker nicht an Anweisungen der Erben gebunden und diese können ihn auch nicht ohne weiteres absetzen. Allerdings untersteht er der behördlichen Aufsicht (Art. 518 Abs. 1 ZGB). Zudem gilt es zu beachten, dass der Willensvollstrecker die Erbteilung lediglich vorbereiten und im Anschluss die Teilung durchzuführen hat. Die Erbteilung selbst bleibt Sache der Erben. Dies bedeutet, dass der Willensvollstrecker einen Teilungsvorschlag machen muss,

ZUR PERSON



Severina Alder

Sie ist Expertin bei Agriexpert Bewertung und Recht. Agriexpert kann als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Bei Fragen zum bäuerlichen Erbrecht: 056 462 52 71.

diesen aber nicht zwangsweise durchsetzen kann.

Sinnvoll in der Landwirtschaft

Ob der zukünftige Erblasser eine Willensvollstreckerin einsetzen will oder nicht, steht ihm frei. Besonders empfehlenswert ist deren Einsetzung, wenn der Erblasser davon ausgeht, dass sich die Erben bei der Erbteilung nicht einigen werden oder Zweifel darüber besteht, dass gewisse Anordnungen erfüllt werden. Ebenso sinnvoll ist eine solche Einsetzung bei einer Erbteilung mit landwirtschaftlichem Bezug. In diesem Fall müssen viele Fragen geklärt werden, z. B. ob Zuweisungsansprüche bestehen oder zu welchem Wert der Landwirtschaftsbetrieb zu berücksichtigen ist. In einem solchen Fall ist es ratsam, eine Willensvollstreckerin mit entsprechendem Fachwissen und Erfahrung einzusetzen.

Severina Alder, Agriexpert

Stolperfalle Kinderzulagen

Betriebswirtschaft / Wie kann es sein, dass eine Mitarbeiter(in) bei Unfall mehr Lohn erhält, als wenn sie oder er arbeitet?

SCHÖNBÜHL Viele Betriebe beschäftigen Angestellte mit Kindern. Normalerweise zahlen Arbeitgeber(innen) zwölfmal pro Jahr die Kinderzulagen zusammen mit dem ordentlichen Lohn aus. Aufgepasst aber bei Taggeldzahlungen infolge eines Unfalles oder Krankheit.

Anspruch auf Kinderzulagen

Ab dem Geburtsmonat bis zu dem Monat, in dem der 16. Geburtstag des Kindes liegt, haben Eltern Anspruch auf Kinderzulagen von 200 Franken pro Monat im Talgebiet und 220 Franken pro Monat im Berggebiet. Sofern das Kind die Ausbildung bereits vor dem 16. Geburtstag beginnt, wird die Kinderzulage durch die Ausbildungszulage abgelöst. Die Ausbildungszulage beträgt 250 Franken pro Monat im Talgebiet und 270 Franken pro Monat im Berggebiet.

Die Ausrichtung erfolgt ab dem Monat, in dem das Kind die nachobligatorische Ausbildung beginnt, frühestens jedoch für den Monat, in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt. Kinderzulagen werden ab Geburt nicht pro rata bezahlt, sondern nur für ganze Monate. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zudem eine Haushaltszu-

lage von 100 Franken pro Monat. Einzelne Kantone richten zusätzlich zu diesen Mindestansätzen weitere Zulagen aus.

Unfalltaggeld bei Eltern

Was passiert nun, wenn Mitarbeitende krank werden oder aufgrund eines Unfalles ausfallen? Bei Arbeitnehmenden ohne Kinderzulagen beträgt das Taggeld 80% des ordentlichen Lohns. Bei der Taggeldberechnung wird der Jahreslohn und somit - falls vertraglich vereinbart - auch der 13. Monatslohn berücksichtigt. Das Taggeld wird pro Kalender- und nicht pro Arbeitstag berechnet.

Berechnung ohne Kinderzulagen: Monatslohn × 12 (oder × 13) / 365 Tage × 80%

Berechnung mit Kinderzulagen: [Monatslohn × 12 (oder × 13)] + [Kinderzulagen × 12] / 365 Tage × 80%

Somit ist der Anteil Kinderzulagen im Taggeldansatz enthalten. Gleichzeitig zahlt die Arbeitgeberin die Kinderzulagen normal weiter. Damit erhalten die Arbeitnehmenden die Kinderzulagen doppelt vergütet, zumindest während den ersten drei Monaten nach einem Unfall. Dies führt dazu, dass Mitarbeitende bei einem Unfall auf den ersten Blick praktisch gleich viel



Arbeitnehmende erhalten bei Unfall oder Krankheit die Kinderzulagen doppelt vergütet.

(Bild AdobeStock)

Lohn oder sogar mehr erhält wie wenn sie oder er arbeitet.

Kinderzulagen-Mutation

Sofern der Ausfall infolge eines Unfalles mehrere Monate dauert, werden die Kinderzulagen während des Unfallmonats und

in den drei darauffolgenden Monaten normal mit dem Lohn weiterbezahlt und gemäss Anspruchsausweis von der AHV-Ausgleichskasse mit den Konto-Lohnbeiträgen verrechnet. Anschliessend müssen diese vonseiten des Arbeitgebers ge-

stoppt werden. Dies erfolgt mit einer Meldung an die AHV-Ausgleichskasse (Mutationsmeldung für Familienzulagen). Hier sind die Arbeitgeber(innen) handlungspflichtig.

Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach der Einkommenshöhe - im 2022 beträgt das Mindesteinkommen 597 Franken pro Jahr. Einige Arbeitgeber(innen) zahlen freiwillig über das Unfalltaggeld (80%) den Lohn von 100% weiter. Die Differenz von 20% gilt als Lohnzahlung und nicht als Taggeld und ist somit sozialversicherungspflichtiges Einkommen. Sobald die 20% Lohnanteil das Mindesteinkommen von 597 Franken übersteigen, haben Mitarbeitende wieder Anspruch auf die Kinderzulagen - ausbezahlt durch die Ausgleichskasse. Dies kann auch erreicht werden, wenn die Mitarbeiterin wieder 50% arbeitsfähig ist und nur noch zu 50% Taggeldanspruch hat.

Kürzung bei 13. Monatslohn

Wenn im Arbeitsvertrag ein 13. Monatslohn vereinbart ist, kann dieser jährlich, monatlich oder anderweitig ausbezahlt werden. Grundsätzlich haben Arbeitnehmende Anspruch auf den Anteil, welcher sie oder er

bereits gearbeitet hat (pro rata). Auch die Unfallversicherung geht von einem Pro-rata-Anspruch aus. In der Praxis wird der 13. Monatslohn oft Ende Jahr ausbezahlt. Da der 13. Monatslohn im Taggeldansatz mitberücksichtigt wird, kann dieser Ende Jahr gekürzt werden. Somit relativiert sich die Lohngleichheit spätestens Ende Jahr beim 13. Monatslohn. Bei Angestellten mit zwölf Monatslöhnen ist keine weitere Kürzung vorzunehmen. Grundsätzlich könnte man als Arbeitgeber(in) den Anteil 13. Monatslohn wieder aus dem Taggeldansatz herausrechnen und Ende Jahr die Zahlung ordentlich vornehmen. Die Unfallversicherung verpflichtet jedoch die Arbeitgebenden dazu, den Ansatz analog der Taggeldabrechnung in die Lohnabrechnung zu übernehmen.

Bei Fragen hilft die zuständige Ausgleichskasse oder das Treuhandbüro gerne weiter.

Simona Streit, Agreno Treuhand AG



Beispielrechnungen:
www.bauernzeitung.ch/kinderzulagen